

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2024

Schwerin, den 29. April

Nr. 18

Landesbehörden

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 10. April 2024

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, für das Vorhaben Neubau eines Radweges an der B 104 zwischen Neu Panstorf und Remplin (Az.: 532-05-2024-015-001) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Neubau eines straßenbegleitenden Radweges entlang der Bundesstraße B 104. Die Herstellung erfolgt im Regelquerschnitt von 2,50 m (befestigt) und jeweils 0,5 m Bankett (unversiegelt).
- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 1,6 km) und der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 1,0 ha, Neuversiegelung ca. 0,5 ha, geschätzter Umfang Erdarbeiten größer 1.600 m³) sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Der Radweg verläuft parallel im Nahbereich der vorhandenen Bundesstraße. Die in dem Gebiet eintretende Zerschneidungswirkung der Radwegverbreiterung wird als nicht erheblich beurteilt.
- Die Grundwasserneubildung wird über Flächenversiegelung, Verdichtung und veränderte Entwässerungsparameter nur unerheblich beeinflusst, weil das Oberflächenwasser seitlich versickern kann. Eine negative Beeinflussung beider Wasserschutzgebiete kann ausgeschlossen werden.
- Durch vorhabenbedingte Überbauung kommt es zu Verdichtung und Versiegelung sowie zum Verlust von biotischen und physikochemischen Eigenschaften des Bodens. Westlich der Ortslage Remplin wird auf einer Länge von etwa 200 m ein Moorkörper gequert. Durch Wahl der Bauweise (Überbauung und nicht auskoffern) bleibt der Moorkörper erhalten. Unter Berücksichtigung, dass der Eingriff im vorbelasteten Trennstreifenbereich der Bundesstraße stattfindet sowie der Überbauung des Moorkörpers, wird die Auswirkung auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich bewertet.
- Das berichtspflichtige Fließgewässer L 331 (erhebliche Veränderungen) ist von der Baumaßnahme betroffen. Das Gewässer wird im Zuge der Baumaßnahme auf wenige Meter überbaut. Die Ziele aus der Bewirtschaftsplanung für dieses Gewässer werden durch die Überbauung nicht gefährdet. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes tritt nicht ein.
- Der Radweg wird so geführt, dass Eingriffe in die Alleen oder geschützte Biotopie vermieden werden. An der Haltestelle „Panstorf Wald“ ist die Fällung von zwei Einzelbäumen unvermeidbar.
- Das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes kann durch bauzeitliche Beschränkung des Fällzeitraumes auf außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar vermieden werden.
- Die Größe der unvermeidbaren Waldumwandlung von ca. 0,18 ha liegt deutlich unter dem Schwellwert von 10 ha für eine UVP-Pflicht. Durch die straßenparallele Rodung des Waldes sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten.
- Das Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ ist vom Vorhabenbereich betroffen. Durch die straßenparallele Führung und den Erhalt der Alleen als Schutzgegenstand der LSG sind erhebliche Auswirkungen auf das LSG nicht zu erwarten.
- Das Vorhaben grenzt an das Europäische Vogelschutzgebiet „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ (DE 2242-401). Die FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass für die zu betrachtenden und potenziell vom Vorhaben betroffenen Brut- und Rastvogelarten erhebliche Beeinträchtigungen von dem Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des Schutzgebietes ausgeschlossen sind.
- Innerhalb der Ortslage Remplin befinden sich mehrere Denkmäler (Schlossanlage, Kirche, Gebäude). Das Vorhaben stellt eine untergeordnete Nebenanlage der vorhandenen Bundes-

straße dar und führt zu keiner erheblichen nachteiligen Veränderung der Umgebung der Denkmäler.

- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der B 196 ausgeschlossen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 205

Verlust von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Finanzministeriums

Vom 10. April 2024

Der Dienstaussweis mit der **Nummer 929** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Bekanntmachung des Landesbereitschaftspolizeiamtes

Vom 11. April 2024

Der Dienstaussweis, ausgestellt durch das LPBK M-V, mit der **Nummer 16452** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 206

Änderung der Biogasanlage der Gut Miekenhagen Brüns GmbH & Co. KG am Standort Radegast

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 12. April 2024

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat der Gut Miekenhagen Brüns GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 20. Februar 2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Biogasanlage am Betriebsstandort Radegast (Gemarkung Radegast, Flur 3, Flurstücke 4/2, 4/3 und 4/4) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

1. Auf der Grundlage des § 16 BImSchG i.V.m. Nr. 8.6.3.1 (Verfahrensart GE), Nr. 9.1.1.2 sowie Nr. 9.36 (Verfahrensarten V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV wird auf Antrag der Gut Miekenhagen Brüns

GmbH & Co. KG, An der Mosterei 2 in 18239 Radegast vom 15.06.2020 (Posteingang im StALU MM, Rostock am 30.06.2020) und nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen am 25.09.2020 (Eingang der Nachforderung) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der Biogasanlage Radegast durch:

- Erweiterung der bisher genehmigten Inputstoffe um Getreide/Triticale und Zuckerrüben und Anpassung der Mengen
- Erhöhung der gesamten Inputmenge von 70,41 t/d (25.700 t/a) auf 116,50 t/d (42.500 t/a) und damit Überschreitung der Mengenschwelle gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV von 100 t/d (IED-Anlage)
- Erhöhung der produzierten Biogasmenge von 1,45 Mio. Nm³/a auf 1,68 Mio. Nm³/a
- Erfassung des an der Anmischgrube entstehenden H₂S-haltigen Gases und dessen gefahrlose Abführung

auf dem Grundstück in 18239 Radegast

Gemarkung	Radegast
Flur	3
Flurstücke	4/2, 4/3 und 4/4

erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides, der auch die Entscheidungsbegründung enthält, kann in der Zeit vom **30.04.2024** bis einschließlich **14.05.2024** wie folgt eingesehen werden:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

Mo bis Do: 7:30 – 15:30 Uhr,
Fr: 7:30 – 13:00 Uhr.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme nach telefonischer Absprache (0385-58867524) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter der vorstehenden Adresse oder elektronisch unter poststelle@stalumm.mv-regierung.de beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid wird zudem auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg unter <http://www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/> veröffentlicht.

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock erhoben werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 206

Errichtung und Betrieb einer Ver-/Umesterungsanlage

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 29. April 2024

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Die Nordev GmbH & Co. KG (Zum Strauchberg 6, 19370 Parchim) plant den Weiterbetrieb ihrer Ver- und Umesterungsanlage als unbefristete genehmigungsbedürftige Anlage. Die Anlage wird derzeit als nicht genehmigungsbedürftige Versuchsanlage betrieben. Der Standort der Anlage befindet sich in der Gemarkung Parchim 1, Flur 53, Flurstück 2/11. Für die Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt worden.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich durch die Sicherstellung einer angemessenen Schornsteinhöhe zum Ableiten der Abluft aus dem Gaswäscher und der Feuerungsanlage und die zwingend einzuhaltenden Grenzwerte nach der TA Luft bzw. der 1. BImSchV. Geruchsintensive Inputstoffe werden laut dem Betreiber nicht eingesetzt. Die methanolhaltige Abluft wird zuvor durch den Gaswäscher gereinigt. Zudem werden organisatorische Maßnahmen und die regelmäßige Probeentnahme gemäß der 42. BImSchV für den Gaswäscher durchgeführt. Für die wassergefährdenden Stoffe beinhaltenden Behälter sind Maßnahmen nach der AwSV einzuhalten. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 207

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 29. April 2024

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte bekannt:

Mit Bescheid G 004/24 vom 28. März 2024, Az StALU MS 51-571/1736-1/2023, wurde der BS Windertrag Nr. 10 GmbH & Co. KG in Bremen eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

1 Entscheidungsumfang

1. Der BS Windertrag Nr. 10 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage – WEA – vom Typ Vestas V162-7.2 MW im vorgesehenen Windeignungsgebiet „Penkun/Grünz“ in der Gemeinde Penkun, Gemarkung Grünz, Flur 101, Flurstück 135 erteilt.
2. Der Umfang der Genehmigung bestimmt sich insbesondere nach den eingereichten Antragsunterlagen vom 30.11.2022 mit PE 12.12.2022, i.d.F. vom 23.06.2023 (Posteingang der letzten Nachlieferung) soweit in diesem Bescheid nichts abweichend geregelt ist. Dieser Antrag ist Bestandteil der Genehmigung (Anlage 1).
3. Der durch das Vorhaben in Aussicht stehende Eingriff in Natur und Landschaft wird im beantragten Umfang genehmigt. Der Eingriff ist kompensationspflichtig.
4. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wird eine Bankbürgschaft zugunsten des Landkreises Vorpommern-Greifswald (bzw. dessen Rechtsnachfolgers) als Sicherheitsleistung in Höhe von **473.200,00 EUR** festgesetzt.
5. Die sofortige Vollziehung der Punkte 2.3.1 (Schallimmissionen), 2.3.2 (Schattenwurf) und 2.6 (Naturschutz) hier: Bedingung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit sowie die Nebenbestimmungen 2.6.1 bis 2.6.4 sowie 2.6.6 bis 2.6.16 der Genehmigung wird angeordnet.

6. Das gemeindliche Einvernehmen wird hiermit ersetzt.

1.1. Entscheidungsinhalt

Der Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen:

WEA-Nr. / Bez. der Anlage	WEA-Typ Nennleistung, Hersteller	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33	Nabenhöhe Rotordurchmesser Gesamthöhe über NN	Gemarkung Flur Flurstück des WEA-Fundamentes
„A 001“ WEA 001	V162 7.2 MW Vestas	E 33441719 N 5902445	169,0 m 162 m 250 m	Grünz 101 135

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden.

1.2. Eingeschlossene Entscheidungen

In dieser Genehmigung sind insbesondere folgende Entscheidungen eingeschlossen (§ 13 BImSchG):

- Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)
- Naturschutzgenehmigung gemäß § 12 Absatz 6 i.V.m. § 40 NatSchAG M-V
- Genehmigung nach § 7 Absatz 6 Denkmalschutzgesetz M-V
- luftfahrtrechtliche Zustimmung des Energieministeriums M-V
- gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB

2 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, einzulegen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Absatz 1 S. 2 VwGO i. V. m. § 13a Nr. 1 GerStrukGAG MV Klage beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

3 Auslegung des Bescheids

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides G 004/24 liegt in der Zeit vom **30.04.2024 bis einschließlich 13.05.2024** im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Neustrelitzer Straße 120, Block E, 17033 Neubrandenburg während der Dienststunden in der Zeit von

07:00 –15:30 Uhr (dienstags bis 16:30, freitags bis 13:00 Uhr)

nach telefonischer Terminvereinbarung unter: 0385 - 58869547

zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 207

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 20 Absatz 3, § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 29. April 2024

Gemäß § 10 Absatz 8 i. V. m. § 20 Absatz 3 und § 21a der 9. BImSchV gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte hiermit bekannt:

Die Green City Windpark Krackow GmbH & Co. KG (Sitz: Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München) erhielt mit Datum vom 11. September 2023 die Entscheidung über o.g. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag (Ga.: 002/23).

Entscheidung:

Der Antrag der Green City Windpark Krackow GmbH & Co. KG, Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München, auf Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) im Bereich des bis zum 17.10.2023 in Planung befindlichen Windeignungsgebietes (WEG) Nr. 51/2015 Krackow-Nadrensee im Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 22.04.2022 (PE 26.04.2022), zuletzt ergänzt am 20.02.2023, wird auf Grundlage des § 20 Absatz 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) **abgelehnt**.

Beantragte Standorte:

Lfd. Nr.	WKA-Nr.	WKA-Typ	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33	Nabenhöhe Rotorradius Gesamthöhe	Gemarkung Flur Flurstück des WKA-Fundamentes
1	WEA 1	NOR-DEX N163 6.8MW	E 33454003 N 5909853	164,0 m 81,5 m 245,5 m	Krackow 107 17
2	WEA 2	NOR-DEX N163 6.8MW	E 33454738 N 5909895	164,0 m 81,5 m 245,5 m	Krackow 107 14
3	WEA 3	NOR-DEX N163 6.8MW	E 33454257 N 5910175	164,0 m 81,5 m 245,5 m	Krackow 107 14

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, einzulegen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Absatz 1 S. 2 VwGO i. V. m. § 13a Nr. 1 GerStrukGAG MV Klage beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Auslegung des Bescheids

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides Ga.: 002/23 liegt in der Zeit **vom 30.04.2024 bis einschließlich 13.05.2024** im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Neustrelitzer Straße 120, Block E, 17033 Neubrandenburg während der Dienststunden in der Zeit von

07:00 – 15:30 Uhr (dienstags bis 16:30, freitags bis 13:00 Uhr)

nach telefonischer Terminvereinbarung unter: 0385 - 58869547

zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben ha-

ben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg (poststelle@stalums.mv-regierung.de) eingesehen werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 208

Hauptbetriebsplan für reflexionsseismische Messungen im Erlaubnisfeld „Brimir“

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 29. April 2024

Die Unternehmerin 45-8 Guhlen GmbH, Am Zirkus 2, 10117 Berlin, hat beim Bergamt Stralsund nach §§ 52 ff. i. V. m. § 48 Absatz 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), die Zulassung des

Hauptbetriebsplanes für reflexionsseismische Messungen im Erlaubnisfeld „Brimir“

beantragt.

Der o.g. Hauptbetriebsplan sieht 3D seismische Messungen mit mobiler Ausrüstung vor, um den geologischen Strukturbaue und eine vermutete Lagerstätte mit einem Stickstoff-Helium-Gemisch zu untersuchen. Die Unterlagen umfassen insbesondere die Vorhabenbeschreibung, technische Realisierung der Maßnahmen, Umweltverträglichkeitsvorbetrachtungen und eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit Landschaftspflegerischem Begleitplan. Tiefbohrungen oder weitere Arbeiten für einen Lagerstättenaufschluss sind nicht Bestandteil dieser Aufsuchungsarbeiten.

Die vollständigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom 30. April 2024 bis 29. Mai 2024

im Rahmen der Öffnungszeiten (oder nach vorheriger Vereinbarung)

im Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

montags bis donnerstags 8:00 bis 15:00 Uhr und
freitags 8:00 bis 12:00 Uhr,

im Amt Lubmin
Geschwister-Scholl-Weg 15
17509 Lubmin
in Raum 12

dienstags 9:00 – 12:00 Uhr,
13:00 – 18:00 Uhr mit Terminvereinbarung

mittwochs 9:00 – 12:00 Uhr,
donnerstags 9:00 – 12:00 Uhr,
13:00 – 16:00 Uhr,

freitags 9:00 – 12:00 Uhr mit Terminvereinbarung

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Außerdem werden die Antragsunterlagen ab Beginn der Auslegung am 30. April 2024 auch über die Internetseiten des Bergamtes Stralsund (www.bergamt-mv.de, Service, Genehmigungsverfahren) zugänglich gemacht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis einschließlich 12. Juni 2024

(Einwendungsfrist), schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Einwendungen gegen den Hauptbetriebsplan erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis, dass Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen des bergrechtlichen Hauptbetriebsplanverfahrens sind keine Erörterungen erforderlich; worauf daher in diesem Verfahren verzichtet wird.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Durch Einsichtnahme in die Betriebsplanunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme an der Informationsveranstaltung oder Vertreterbestellung entstandene Kosten werden nicht erstattet.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 209

Hauptbetriebsplan für zweidimensionale reflexionsseismische Messungen im Erlaubnisfeld „Parchim-Stadt“

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 29. April 2024

Die Unternehmerin Stadtwerke Parchim GmbH, Ostring 38, 19370 Parchim hat beim Bergamt Stralsund nach §§ 52 ff. i. V. m. § 48 Absatz 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), die Zulassung des

Hauptbetriebsplanes für zweidimensionale reflexionsseismische Messungen im Erlaubnisfeld „Parchim-Stadt“

beantragt.

Der o.g. Hauptbetriebsplan sieht 2D seismische Messungen mit mobiler Ausrüstung vor, um das Untergrundpotenzial zur Aufsuchung von Erdwärme genauer zu untersuchen. Die Ergebnisse der explorationsseismischen Messungen dienen der detaillierten Reservoirerkundung und dem besseren Verständnis der komplexen geologischen Verhältnisse in dem Projektbereich und ermöglichen eine Standortbestimmung für eine geplante Geothermiebohrung. Die Unterlagen umfassen insbesondere die Vorhabenbeschreibung und technische Realisierung der Maßnahmen inkl. umwelt- sowie immissionsrechtlichen Betrachtungen. Tiefbohrungen oder ein geplantes Geothermiekraftwerk sind nicht Bestandteil dieser Aufsuchungsarbeiten.

Die vollständigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom 30. April 2024 bis 29. Mai 2024

im Rahmen der Öffnungszeiten (oder nach vorheriger Vereinbarung)

im Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

montags bis donnerstags 8:00 bis 15:00 Uhr und
freitags 8:00 bis 12:00 Uhr,

im Rathaus der Stadt Parchim
Schuhmarkt 1
19370 Parchim
in Raum A-111

montags 9:00 – 12:00 Uhr,
dienstags 9:00 – 12:00 Uhr,
13:30 – 17:00 Uhr
mittwochs nach Terminvereinbarung
donnerstags 9:00 – 12:00 Uhr,
13:30 – 16:30 Uhr,
freitags nach Terminvereinbarung

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Außerdem werden die Antragsunterlagen ab Beginn der Auslegung am 30. April 2024 auch über die Internetseiten des Bergamtes Stralsund (www.bergamt-mv.de, Service, Genehmigungsverfahren) zugänglich gemacht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis einschließlich 12. Juni 2024

(Einwendungsfrist), schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Einwendungen gegen die Hauptbetriebspläne erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als

Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis, dass Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen des bergrechtlichen Hauptbetriebsplanverfahrens sind keine Erörterungen erforderlich; worauf daher in diesem Verfahren verzichtet wird.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Durch Einsichtnahme in die Betriebsplanunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme an der Informationsveranstaltung oder Vertreterbestellung entstandene Kosten werden nicht erstattet.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 210

Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids zur Errichtung und zum Betrieb des LNG-Terminals im Hafen Mukran

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 29. April 2024

Gemäß § 10 Absatz 8 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Vorpommern bekannt:

Mit Bescheid Nr. 9.1.1.IG-60.054/23-51 vom 9. April 2024 wurde der Deutsche ReGas GmbH & Co. KGaA, Am Hafen 10, 17509 Lubmin, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines LNG-Terminals am Standort 18546 Sassnitz, OT Mukran erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

„Auf Ihren Antrag vom 09.10.2023, in der Fassung vom 23.11.2023, zuletzt erstellt am 27.03.2024 treffe ich nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Der Deutsche ReGas GmbH & Co. KGaA erteile ich, unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß § 4 BImSchG die

GENEHMIGUNG

für die Errichtung und den Betrieb eines LNG-Terminals bestehend aus zwei schwimmenden Anlagen zur Speicherung und Regasifizierung von verflüssigtem Erdgas (FSRU-Anlage), einer landseitigen Kraft-Wärme-Kopplung-Anlage (KWK-Anlage) sowie einer Medienversorgungsleitung mit zwei Hochdruck-Gasverladearmen auf den Grundstücken der Gemarkung Lanken bei Sassnitz, Flur 6, Flurstück 71/13, 71/15, 78/11, 78/12 sowie 76/1.

2. Die bis zum 31. Dezember 2043 befristete Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb des LNG-Terminals, bestehend aus den genehmigungsbedürftigen Anlagen
 - a) des Gaslagers mit einer Gasspeicherkapazität von 141.500 t LNG,
 - b) den zwei gasgefeuerten Kesseln im Maschinenraum der MS Energos Power (früher bezeichnet als TransGas Power mit der IMO-Nr. 9861809) zur Bereitstellung der für den Regasifizierungsprozess notwendigen Verdampfungswärme mit einer Feuerungswärmeleistung von je 57,7 MW FWL sowie den zwei gasgefeuerten Kesseln im Maschinenraum der MS Neptune (mit der IMO-Nr. 9385673) zur Bereitstellung der für den Regasifizierungsprozess notwendigen Verdampfungswärme mit einer Feuerungswärmeleistung von je 68 MW FWL,
 - c) den Verbrennungsmotoranlagen im Maschinenraum der MS Energos Power, bestehend aus 2 × MAN Diesel & Turbo SE 8L51/60DF3 (je 8 MW elektr. Leistung) sowie 2 × MAN Diesel & Turbo SE 9L51/60DF3 (je 9 MW elektr. Leistung) und den Verbrennungsmotoranlagen im Maschinenraum der FSRU Neptune, bestehend aus 3 × Wärtsilä 12V50 DF (je 11,4 MW elektr. Leistung) und 1 × Wärtsilä 6L50 DF (5,7 MW elektr. Leistung),
 - d) der KWK-Anlage zur Erzeugung von Wärme und Strom mit einer Gasturbine (105 MW FWL)
 sowie den zugehörigen Nebeneinrichtungen.
3. Die Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Ziffer II dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit nicht in den Neben- und Inhaltsbestimmungen unter Ziffer III eine abweichende Regelung getroffen ist. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Bestimmungen, so gelten die Letzteren. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids. Die Genehmigung umfasst entsprechend der Darstellung in den Antragsunterlagen die Gestattung für jährlich maximal 110 Anläufe von LNG-Lieferschiffen (antragsgemäß entsprechend Angaben der Luftschadstoffprognose Nr. 923IPG018G_je für die LNG-Anlandung und Regasifizierung im LNG-Terminal Mukran im Industriehafen Mukran vom 06.03.2024, insbesondere der Anlage 11) pro Jahr. Der Betrieb der Verbrennungsmotoren ME 1 und ME 2 auf der MS Neptune werden antragsgemäß genehmigt. Die Verbrennungsmotoren ME 3 und ME 4 der MS Neptune sind in Ihrem Antrag nicht in der Schalltechnischen Untersuchung (Nr. 8000685004 / 923SST019_Rev02 vom 06.03.2024) betrachtet wurden und der Betrieb wird daher nicht genehmigt.
4. Für die Errichtung und den Betrieb Ihrer mit diesem Bescheid genehmigten Anlage sind die Nebenbestimmungen unter Ziffer III dieses Bescheides umzusetzen.
5. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die nach §§ 59 und 72 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) erforderliche Baugenehmigung als auch

die Genehmigung nach § 4 des Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetz (TEHG), § 58 und die Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Ausnahme nach § 67 Absatz 1 i.V.m. § 6 Absatz 3 LBauO M-V mit ein.

6. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmung III.2.2.1.2 bis 2.2.1.8 wird angeordnet.
7. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Deutsche ReGas GmbH & Co. KGaA als Antragstellerin.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.“

Für den Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diese Zulassungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund, erhoben werden.

Gegen diese Zulassungsentscheidung kann durch den Adressaten innerhalb eines Monats nach deren Zustellung ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Absatz 1 Satz 2 VwGO i.V.m. § 13a Nr. 1 Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes (GerStrukGAG MV) Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden.

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 LGG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Zulassungsentscheidung keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassungsentscheidung beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden.“

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids liegt

vom 30.04.2024 bis einschließlich 13.05.2024

im StALU Vorpommern, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, in der Ossenreyer Straße 56, 18439 Stralsund, während der Dienstzeiten

Mo., Mi., Do.	7.00 – 15.30 Uhr,
Di.	7.00 – 17.00 Uhr,
Fr.	7.00 – 14.00 Uhr.

zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Bescheids auf der Internetseite des StALU Vorpommern unter folgendem Link einsehbar:

https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim StALU Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund (poststelle@staluvp.mv-regierung.de) schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Die vier für den Regasifizierungsprozess notwendigen gasgefeuerten Kessel, die Verbrennungsmotoren und die KWK-Anlage stellen Anlagen i.S.d. Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) dar, für welche das BVT Merkblatt mit Schlussfolgerungen „Großfeuerungsanlagen“ (ABl. EU Nr. L212 S. 1) maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 211

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1, 2 IZÜV zur wasserrechtlichen Erlaubnis für die Gewässerbenutzungen des LNG-Terminals Mukran (FSRUs Energos Power und Neptune)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP)

Vom 29. April 2024

Der Deutschen ReGas GmbH & Co. KGaA mit Sitz in 17509 Lubmin, Am Hafen 10, wurde gemäß § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 Nr. 4 und den §§ 10, 12 und 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 2 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) sowie den §§ 5, 7 und 10 LNG-Beschleunigungsgesetz (LGG) die Erlaubnis erteilt, Abwasser aus dem Betrieb zweier Floating Storage and Regasification Units (FSRUs) in die Ostsee (Hafenbecken Mukran am Liegeplatz 12) einzuleiten.

Bei den FSRU-Anlagen handelt es sich um zwei stationär schwimmende Anlagen, die FSRU Energos Power (ehemals TransGas Power) und die FSRU Neptune, zur Lagerung und Regasifizierung von verflüssigtem Erdgas (Liquefied Natural Gas – LNG) mit einer Regasifizierungskapazität von 13,5 Mrd. m³/a. Die FSRUs sind Teil des LNG-Terminals in Mukran.

Gemäß § 4 Absatz 2 IZÜV i. V. m. § 10 Absatz 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden der verfügende Teil des Erlaubnisbescheides vom 9. April 2024 und die Rechtsbehelfsbelehrung als Anlage bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Erlaubnisbescheides einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom 30. April 2024 bis zum 13. Mai 2024 zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern,
Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund:

Mo., Mi., Do.	von 7:00 – 15:30 Uhr,
Di.	von 7:00 – 17:00 Uhr,
Fr.	von 7:00 – 12:00 Uhr.

Darüber hinaus sind diese Bekanntmachung sowie der vollständige Erlaubnisbescheid auch im Internet unter der Adresse www.stalu-vorpommern.de → Unterpunkt Presse/Bekanntmachungen einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erlaubnisbescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gemäß § 4 Absatz 2 IZÜV i. V. m. § 10 Absatz 7 und 8 BImSchG gegenüber Personen, die Einwendungen erhoben haben, und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich seiner Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund oder bei vollständiger Namens- und Adressangabe elektronisch unter der Mailadresse poststelle@staluvp.mv-regierung.de angefordert werden.

Anlage

Entscheidung

Auf Antrag vom 22.11.2023 in der Fassung vom 14.03.2024 wurde der Deutschen ReGas GmbH & Co. KGaA, Am Hafen 10, 17509 Lubmin gemäß § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 Nr. 4, §§ 10, 12, und 57 WHG i. V. m. § 2 IZÜV sowie §§ 5, 7 und 10 LNGG die wasserrechtliche Erlaubnis für die im Zusammenhang mit dem Betrieb der FSRUs Energoss Power und Neptune stehenden nachfolgenden Gewässerbenutzungen erteilt:

1. Zweck und Umfang der Gewässerbenutzungen

1.1 Einleitungen FSRU Energoss Power

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Auslass	Einleitung	Einleitmenge	max. ΔT
1.1.1 Einleitung von temperaturverändertem Seewasser (Abwasser) und Abwasser aus der Wasseraufbereitung mittels Seewasser					
1.1.1.1	Heizwasser Regas-Einheiten 1 Regas-Einheiten 2 Regas-Einheiten 3 nur bei <i>Open Loop</i> und <i>Combined Loop</i>	M18 M19 M34	kontinuierlich	19.500 m ³ /h 468.000 m ³ /d 142.740.000 m ³ /a	- 7 K
1.1.1.2	Kühlwasser Hauptkühlsystem	M10 Backbord	kontinuierlich	1.600 m ³ /h 38.400 m ³ /d 14.016.000 m ³ /a	+ 5 K
1.1.1.3	Kühlwasser Hauptgeneratoren	M09 Backbord	kontinuierlich	750 m ³ /h 18.000 m ³ /d 6.570.000 m ³ /a	+ 13 K
		M22 Steuerbord	kontinuierlich	750 m ³ /h 18.000 m ³ /d 6.570.000 m ³ /a	
1.1.1.3a	Kühlwasser Hauptgeneratoren (nach Inbetriebnahme der KWK-Anlage)	M09 Backbord	kontinuierlich	750 m ³ /h 18.000 m ³ /d 187.500 m ³ /a	+ 13 K
		M22 Steuerbord	kontinuierlich	750 m ³ /h 18.000 m ³ /d 187.500 m ³ /a	
1.1.1.4	Kühlwasser Hilfsmaschinen	M26 Steuerbord	kontinuierlich	550 m ³ /h 13.200 m ³ /d 4.818.000 m ³ /a	+3,7 K
1.1.1.5	Kühlwasser Dampfkondensatoren nur bei <i>Closed Loop</i> und <i>Combined Loop</i>	M28 Steuerbord	kontinuierlich	750 m ³ /h 18.000 m ³ /d 3.276.000 m ³ /a	+ 8,9 K
1.1.1.6	Abwasser Wasseraufbereitung (jeweils ein Auslass in Betrieb)	M08 Backbord M21 Steuerbord	diskontinuierlich	42 m ³ /h (für 782 h/a) 32.844 m ³ /a	+ 19,8 K
1.1.2 Einleitung von nicht verändertem Seewasser					
1.1.2.1	Ballastwasser	M11 Steuerbord M29 Backbord	kontinuierlich bei Regasifizierung LNG und Ausspeisung Erdgas	600 m ³ /h 14.400 m ³ /d 5.256.000 m ³ /a	keine
			bei LNG- Beladung	1.300 m ³ /h 31.200 m ³ /d 4.004.000 m ³ /a	
1.1.2.2	Wasservorhang	20 m lange Leitung Backbord und Steuerbord	bei LNG- Beladung	240 m ³ /h 5.760 m ³ /d 739.200 m ³ /a	keine
	Ankerklüsen- spülung (Druckentlastung während Speisung Wasservorhänge)	Ankerklüsen- spülung	bei LNG- Beladung	60 m ³ /h 1.440 m ³ /d 184.800 m ³ /a	keine
1.1.3 Einleitung sonstiger Abwässer					
1.1.3.1	Deckwaschwasser	über vorhandene Ablauföffnungen	diskontinuierlich alle 3 Wochen	ca. 30 m ³ /h alle 3 Wochen für 4 h 2.080 m ³ /a	keine

1.2 Einleitungen FSRU Neptune

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Auslass	Einleitung	Einleitmenge	max. ΔT
1.2.1. Einleitung von temperaturverändertem Seewasser (Abwasser)					
1.2.1.1	Kühlwasser Generatoren	P 11	kontinuierlich	1.300 m³/h 31.200 m³/d 11.388.000 m³/a	+ 7 K
1.2.1.1a	Kühlwasser Generatoren (nach Inbetriebnahme der KWK-Anlage)	P 11	kontinuierlich	650 m³/h 15.600 m³/d 325.000 m³/a	+ 7 K
1.2.2 Einleitung von nicht verändertem Seewasser					
1.2.2.1	Ballastwasser	P7 (Eduktor) P8 (Steuerbord) P9 (Backbord)	kontinuierlich bei Regasifizierung LNG und Auspeisung Erdgas	600 m³/h 14.400 m³/d 5.256.000 m³/a	keine
			bei LNG-Beladung	1.300 m³/h 31.200 m³/d 4.004.000 m³/a	
1.2.2.2	Wasservorhang	20 m lange Leitung (einseitig)	bei LNG-Beladung	120 m³/h 2.880 m³/d 369.600 m³/a	keine
	Ankerklüsenpülung (Druckentlastung während Speisung Wasservorhänge)	Ankerklüsenpülung	bei LNG-Beladung	30 m³/h 720 m³/d 92.400 m³/a	keine
1.2.3 Einleitung sonstiger Abwässer					
1.2.3.1	Deckwaschwasser	über vorhandene Ablauföffnungen	diskontinuierlich alle 3 Wochen	ca. 30 m³/h alle 3 Wochen für 4 h 2.080 m³/a	keine

ΔT - Temperaturdifferenz (Temperaturveränderung zwischen Entnahme und Einleitung)

Örtliche Lage der Gewässerbenutzungen

Die unter Ziffer 1 genannten Gewässerbenutzungen sind nur am Liegeplatz 12 mit den nachfolgenden aufgeführten Koordinaten an den unter 1.1 und 1.2 benannten Einleitstellen zugelassen:

Land: Mecklenburg-Vorpommern
 Landkreis: Vorpommern-Rügen
 Ort: Sassnitz OT Mukran
 Gewässer: Ostsee
 Grundstück: Gemarkung Lancken bei Sassnitz, Flur 6, Teilfläche des Flurstücks 78/12
 Koordinaten ETRS89 UTM Zone 33 N (zE-N):

a) Liegeplatz FSRU Energos Power im Einzelbetrieb:

Rechtswert: 33409150
 Hochwert: 6037850

b) Liegeplätze FSRU Energos Power und FSRU Neptune im gemeinsamen Betrieb

FSRU Energos Power
 Rechtswert: 33409100
 Hochwert: 6037850

FSRU Neptune
 Rechtswert: 33409150
 Hochwert: 6037850

Die konkreten Entnahme- und Einleitstellen (Ein- und Auslässe) sind der Anlage 1a (alleiniger Betrieb der FSRU Energos Power) bzw. Anlage 1b (gemeinsamer Betrieb der FSRU Energos Power und FSRU Neptune) dieses Bescheides zu entnehmen.

Dauer der Erlaubnis

Diese Erlaubnis gilt befristet bis zum 31.12.2043.

Unterlagen/Entscheidungsgrundlagen

- Antragsunterlagen
 - Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis vom 22.11.2024
 - Erläuterungsbericht
 - Anlage 1: Lagepläne und Fließbilder
 - Anlage 2: Bilanzierung Seewassermengen
 - Anlage 3: Gutachten:
 - Hydrodynamische Ausbreitungsstudie zur thermischen Einleitung durch den Betrieb der geplanten FSRUs (DHI Wasy, November 2023)
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (UmweltPlan, 13.11.2023)
 - Artenschutzfachbeitrag (UmweltPlan, 13.11.2023)
 - Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (UmweltPlan, 13.11.2023)
 - Fachbeitrag zur Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (UmweltPlan, 13.11.2023)
 - Anlage 4:
 - Unanwendbarkeit des UVPG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für das Energie-Terminal „Deutsche Ostsee“ im Fährhafen Mukran vom 26.10.2023
 - Anlage 5:
 - Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren (26.11.2023)
- Ergänzte/überarbeitete Antragsunterlagen
 - Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis vom 22.11.2023

- Antrag in der Fassung vom 14.03.2024
- Erläuterungsbericht (u.a. mit Klarstellung zum Einsatz von Ameroyal)
- Anlage 1: Lagepläne und Fließbilder
- Anlage 2: Bilanzierung Seewassermengen ohne und mit KWK-Anlage
- Anlage 3: Gutachten:
 - Hydrodynamische Ausbreitungsstudie zur thermischen Einleitung durch den Betrieb der geplanten FSRUs (DHI Wasy, November 2023)
 - Hydrodynamische Ausbreitungsstudie zur thermischen Einleitung durch den Betrieb der geplanten FSRUs Berücksichtigung der gegenwärtigen Hafentiefe von 13,25 m unter NHN) (DHI Wasy, Januar 2024)
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (UmweltPlan, 30.01.2024)
 - Artenschutzfachbeitrag (UmweltPlan, 30.01.2024)
 - Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (UmweltPlan, 30.01.2024)
 - Fachbeitrag zur Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (UmweltPlan, 30.01.2024)
- Anlage 4:
 - Unanwendbarkeit des UVPG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für das Energie-Terminal „Deutsche Ostsee“ im Fährhafen Mukran vom 26.10.2023
- Anlage 5:
 - Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren (Stand 27.03.2024)
- weitere Unterlagen
 - Klarstellung zum Einsatz von Ameroyal (Mail vom 21.02.2024)
 - Lageplan FSRU Energos Power mit Übersicht der Ein- und Auslässe (im Einzeltrieb) vom 27.02.2024
 - Lageplan FSRUs Energos Power und Neptune mit Übersicht der Ein- und Auslässe (im gemeinsamen Betrieb) vom 11.03.2024

Kostenentscheidung

Die Erlaubnisinhaberin trägt die Kosten und Auslagen für das Erlaubnisverfahren. Diese werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Nebenbestimmungen

Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde mit Nebenbestimmungen verbunden. Diese enthalten insbesondere Anforderungen an die Gewässereinleitungen, Regelungen zu Überwachungsmaßnahmen (Eigen- und behördliche Überwachung), zur Durchführung eines Monitorings sowie zum Fischschutz.

Entscheidungen über Einwendungen

Soweit den Einwendungen durch die zu dieser Erlaubnis ergangenen Nebenbestimmungen nicht Rechnung getragen werden, wurden diese zurückgewiesen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern in 18439 Stralsund, Badenstraße 18, erhoben werden.

Gemäß § 11 Absatz 1 LNGG haben der Widerspruch und die Anfechtungsklage gegen diese Zulassungsentscheidung keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Zulassungsentscheidung beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen.

Das gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Welche Prozessbevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 Absatz 4 VwGO.

Weitere Informationen/Hinweise

BVT-Merkblätter

In Deutschland erfolgt die Umsetzung der BVT-Merkblätter für den wasserrechtlichen Vollzug mittels entsprechender Anhänge der Abwasserverordnung (AbwV).

Innerhalb der Erlaubnis wurden die Vorgaben des u.a. auf dem „Referenzdokument über die Besten Verfügbaren Techniken bei industriellen Kühlsystemen“ (Dezember 2001) Anhangs 31 „Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“ der Abwasserverordnung (AbwV) berücksichtigt.

Das BVT-Merkblatt „Großfeuerungsanlagen“ [Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen] ist bzgl. der hier in Frage stehenden Gewässerbenutzungen nicht zutreffend. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt eingesehen werden.

Maßnahmen bei Einstellung des Betriebes der Anlagen oder der Gewässerbenutzungen

Die Aufnahme von Maßnahmen in die Erlaubnis, die für die endgültige Einstellung des Betriebes der Anlagen oder der Gewässerbenutzungen zu treffen waren und die Auswirkungen auf die betreffenden Gewässerbenutzungen haben, war nicht erforderlich, da mit Einstellung des Betriebes der Anlagen keine Gewässerbenutzungen mehr erfolgen.

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 10. April 2024

15 K 18/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 27. Juni 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Krons-kamp Blatt 40252, Gemarkung Krons-kamp, Flur 1, Flurstück 226, Gebäude- und Freifläche, Lewitzstraße 12, 19306 Krons-kamp, Größe: 1.928 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem Wohnhaus, das um 1930 – 1935 errichtet wurde. In Teilbereichen haben Modernisierungen stattgefunden. Die Wohnfläche beträgt etwa 68 m², die Nutzfläche (Lageraum, Garage) zusätzlich etwa 23 m². Ein Bodenordnungsverfahren ist anhängig, sodass sich Änderungen im Bestand ergeben können.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigengutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **51.200,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Juli 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 216

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 11. April 2024

68 K 18/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 26. Juni 2024, um 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Klein Kussewitz Blatt 3010, Gemarkung Groß Kussewitz, Flur 1, Flurstück 12/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe: 2.110 m²

Objektbeschreibung/Lage:

Grundstück, bebaut mit einer Doppelhaushälfte, einem massiven Nebengebäude, einem einfachen Schuppen sowie einem Tiny House, Baujahr DHH: 1950, Wohnfläche ca. 140 m², Achtung: keine Innenbesichtigung

Verkehrswert: **226.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juli 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 12. April 2024

66 K 34/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 26. Juni 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bastorf Blatt 10234, Gemarkung Bastorf, Flur 3, Flurstück 185, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 1.877 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Wohnhaus mit Nebengelass, Baujahr ca. 1900, modernisiert in den 90er-Jahren, WF ca. 103,50 m²

Verkehrswert: **241.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 15. April 2024

66 K 17/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 19. Juni 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 42877, Gemarkung Warnemünde, Flur 1, Flurstück 787, Gebäude- und Freifläche, Am Strom 76, Größe: 252 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Wohn- und Geschäftshaus (eine Gewerbeinheit, eine Privatwohnung, vier Ferienwohnungen, Baujahr 1993, normaler Unterhaltungszustand)

Verkehrswert: **2.400.000,00 EUR**
davon entfällt auf Zubehör: 5.000,00 EUR (Inventar)

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juni 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

66 K 7/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 17. Juli 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Kühlungsborn Blatt 18825, 102.406/1.000.000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung 1 und dem Sondernutzungsrecht an d. Kfz-Stellplatz, SP 4, an dem Grundstück Gemarkung Kühlungsborn, Flur 2, Flurstück 315, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.990 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): -

Verkehrswert: **157.000,00 EUR**
davon entfällt auf Zubehör: 250,00 EUR (Einbauküche (Standwert))

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. März 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 216

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 12. April 2024

704 K 85/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 30. Mai 2024, um 13.45 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sassnitz Blatt 4541, Gemarkung Lancken, Flur 3, - Flurstück 45/54, Gebäude- und Freifläche, Ostseeblick 11, Größe: 172 m²
- Flurstück 45/55, Gebäude- und Freifläche, Ostseeblick 11, Größe: 513 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Ein mit einem Wohnhaus (Bj. ca. 2001; Massivbau; ca. 140 m² Wohnfläche) nebst Terrasse und einer Garage (ohne Baugenehmigung; nachtragsgenehmigungsfähig; Gerätehaus wohl nicht nachtragsgenehmigungsfähig wegen der Länge der Abstandsflächentiefe) bebauten Grundstück in 18546 Sassnitz (Ortslage Lancken), Ostseeblick 11

Verkehrswert: **420.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Dezember 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

701 K 44/21

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 6. Juni 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: 1/2-Anteil an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bergen auf Rügen Blatt 3203, Gemarkung Bergen, Flur 18, Flurstück 53, Gebäude- und Freifläche, Kiebitzmoor 19, Größe: 747 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Hinweis: Keine Innenbesichtigung.
Es handelt sich um 1/2-Miteigentumsanteil. Ein mit einem Wohnhaus (Massivhaus; Bj. ca. 1930; WF ca. 97 m²; Sanierungen/Modernisierungen in den 90er-Jahren) mit Anbauten (Bj. ca. 70er- und 80er-Jahre; NF Garage ca. 17 m²; Schuppen ca. 9 m²) bebauten Grundstück (1/2-Miteigentumsanteil) in 18528 Bergen auf Rügen, Kiebitzmoor 19

Verkehrswert: **85.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. April 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 217

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Waren (Müritz)**

Vom 10. April 2024

622 K 13/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 11. Juli 2024, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Altenhof Blatt 2003, Gemarkung Altenhof, Flur 6, Flurstück 181, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Freyensteiner Chaussee 2, 3, Größe: 2.090 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist bebaut mit einem freistehenden, nicht unterkellerten, eingeschossigen Gebäude mit Flachdach bzw. sehr flach geneigtem Dach. Das ursprünglich um 1965 als Verwaltungsbaracke errichtete Gebäude wurde um das Jahr 2010 zu einem Wohnhaus mit zwei etwa gleich großen Wohnungen umgebaut und teilweise modernisiert. Der bauliche Zustand ist ausreichend bis schlecht. Es besteht erheblicher Unterhaltungsstau und allgemeiner Modernisierungsbedarf. Es sind Abstell-, Heizungs- und Anschlussbereiche sowie einfache Nebengebäude vorhanden. Lage: 17209 Altenhof, Feyensteiner Chaussee 2, 3.

Verkehrswert: **23.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 218

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar** – Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 15. April 2024

30 K 36/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 2. Juli 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Gre-

vesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Dassow Blatt 4239, Gemarkung Wilmstorf, Flur 1, Flurstück 169, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Hof Wilmstorf 1, Größe: 4.300 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Anschrift: 23942 Dassow, OT Wilmstorf, Hof Wilmstorf 1 Das Grundstück ist bebaut mit einer Unterstellhalle (BJ 1998/99, NF ca. 490 m²) nebst Betriebswohnung (BJ 2003, WF ca. 280 m²)/Einliegerwohnung (BJ 2007, WF ca. 126 m²) und dem Teil einer eingeschossigen Getreidelagerhalle (BJ ca. 1994-95, NF. ca. 235 m²). Die Hofstelle besteht aus weiteren Grundstücken, die nicht Gegenstand der Versteigerung sind.

Verkehrswert: **334.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Oktober 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bankverbindung zur Überweisung der Sicherheitsleistung (mindestens 14 Tage vor dem Versteigerungstermin):

Empfänger: Landeszentalkasse M-V
IBAN: DE09 1300 0000 0013 0015 60
BIC: MARKDEF1130
Bank: Deutsche Bundesbank Filiale Rostock
Verwendungszweck: Sicherheitsleistung Amtsgericht Wismar – Zweigstelle Grevesmühlen – zu 30 K 36/20, Name des Einzahlers.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 16. April 2024

30 K 52/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 3. Juli 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: 2/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück eingetragen im Grundbuch von Dassow Blatt 4809, Gemarkung Prieschendorf, Flur 1, Flurstück 228, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche Scheerwisch, Größe: 7.800 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Lage: 23942 Dassow, OT Prieschendorf Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche (4.134 m² Grünland, 3.160 m² Ackerland und 506 m² Gehölz).

Verkehrswert: **10.500,00 EUR**

Sicherheitsleistung: 1.700,- EUR (in Höhe der voraussichtlichen Verfahrenskosten)

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. November 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

30 K 47/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 4. Juli 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: 1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück eingetragen im Grundbuch von Dassow Blatt 5056, Gemarkung Prieschendorf, Flur 1, Flurstück 229, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche Scheerwisch, Größe: 7.500 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt.. Angabe d. Sachverständigen):

Lage: 23942 Dassow, OT Prieschendorf

Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche (4.542 m² Grünland, 2.554 m² Ackerland und 404 m² Gehölz)

Verkehrswert: **4.670,00 EUR**

Sicherheitsleistung: 1.900,- EUR (in Höhe der voraussichtlichen Verfahrenskosten)

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. November 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 218

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 11. April 2024

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Radelübbe, Flur 2, Flurstück 40/1 mit einer Größe von insgesamt ca. 8,4065 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung grenzt an bestehende Waldflächen an und fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 219

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 11. April 2024

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Besendorf, Flur 1, Flurstück 52/2 mit einer Größe von insgesamt ca. 7,0500 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung grenzt an bestehende Waldflächen an und fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 219

Liquidation des Vereins: Pro Justiz Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 15. April 2024

Der Verein Pro Justiz Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem unterzeichnenden Liquidator Herrn Dr. Axel Schöwe, Arsenalstraße 9, 19053 Schwerin anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 220